




Liebe Leserinnen und Leser,

die Reihe „JURIQ Erfolgstraining“ zur Klausur- und Prüfungsvorbereitung verbindet sowohl für Studienanfänger als auch für höhere Semester die Vorzüge des klassischen Lehrbuchs mit meiner Unterrichtserfahrung zu einem umfassenden Lernkonzept aus Skript und Online-Training.

In einem ersten Schritt geht es um das **Erlernen** der nach Prüfungsrelevanz ausgewählten und gewichteten Inhalte und Themenstellungen. Einleitende Prüfungsschemata sorgen für eine klare Struktur und weisen auf die typischen Problemkreise hin, die Sie in einer Klausur kennen und beherrschen müssen. Neu ist die **visuelle Lernunterstützung** durch

- ein nach didaktischen Gesichtspunkten ausgewähltes Farblayout
 - optische Verstärkung durch einprägsame Graphiken und
 - wiederkehrende Symbole am Rand
-  = Definition zum Auswendiglernen und Wiederholen
-  = Problempunkt
-  = Online-Wissens-Check

Illustrationen als „Lernanker“ für schwierige Beispiele und Fallkonstellationen steigern die Merk- und Erinnerungsleistung Ihres Langzeitgedächtnisses.

Auf die Phase des Lernens folgt das **Wiederholen und Überprüfen** des Erlernen im **Online-Wissens-Check**: Wenn Sie im Internet unter www.juracademy.de/skripte/login das speziell auf das Skript abgestimmte Wissens-, Definitions- und Aufbau-Training absolvieren, erhalten Sie ein direktes Feedback zum eigenen Wissensstand und kontrollieren Ihren individuellen Lernfortschritt. Durch dieses aktive Lernen vertiefen Sie zudem nachhaltig und damit erfolgreich Ihre schuldrechtlichen Kenntnisse!

Frage 1 (Punkte: 1)		
Hinsichtlich der Willensrichtung des Geschäftsherrn kommt es bei § 683 S. 1 BGB		
Antwort		
Aussagen	Antwort	Aussagerichtigkeit und Kommentar
a) auf den Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsführung durch den Geschäftsführer an.	<input checked="" type="checkbox"/> ✓	Richtig, vgl. § 683 S. 1 BGB
b) in erster Linie auf seinen tatsächlichen Willen an.	<input checked="" type="checkbox"/> ✓	Richtig. Der mutmaßliche Wille ist erst entscheidend, sofern der tatsächliche Wille zum Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsbesorgung in keiner Weise nach außen in Erscheinung getreten ist.
c) auf das Ergebnis der Geschäftsbesorgung an.	<input type="checkbox"/> ✓	Falsch!
→ Richtig Punkte für diese Antwort: 1/1.		

Schließlich geht es um das **Anwenden und Einüben** des Lernstoffes anhand von Übungsfällen verschiedener Schwierigkeitsstufen, die im Gutachtenstil gelöst werden. Die JURIQ **Klausurtipps** zu gängigen Fallkonstellationen und häufigen Fehlerquellen weisen Ihnen dabei den Weg durch den Problemschub in der Prüfungssituation.

Das **Lerncoaching** jenseits der rein juristischen Inhalte ist als zusätzlicher Service zum Informieren und Sammeln gedacht: Ein erfahrener Psychologe stellt u.a. Themen wie Motivation, Leistungsfähigkeit und Zeitmanagement anschaulich dar, zeigt Wege zur Analyse und Verbesserung des eigenen Lernstils auf und gibt Tipps für eine optimale Nutzung der Lernzeit und zur Überwindung evtl. Lernblockaden.

Vor Ihnen liegt der dritte Band „Schuldrecht BT“ in der Reihe JURIQ-Erfolgstraining. Dieser Band vereinigt und aktualisiert die bisher einzeln erschienenen Bände „Schuldrecht BT III“ und „Schuldrecht BT IV“. Verlag und Autor entsprechen damit dem Wunsch vieler Leser, die die gesetzlichen Schuldverhältnisse gerne in einem Band zusammenfassend erlernen wollen.

Dieses Skript behandelt in seinem ersten Teil die Geschäftsführung ohne Auftrag und die sich aus ihr ergebenden gesetzlichen Schuldverhältnisse. Wie immer orientiert sich die Darstellung an den Gedankengängen einer gutachterlichen Anspruchsprüfung in der Schrittfolge „Anspruch entstanden?“, „Anspruch erloschen?“ und „Anspruch durchsetzbar?“ Das einem Kapitel jeweils vorangestellte Prüfungsschema soll Ihnen als Vorschlag für die Prüfung des betreffenden Anspruchs dienen. Keineswegs müssen in einer Klausur alle Gesichtspunkte behandelt werden. Betrachten Sie die Prüfungsschemata als „Checkliste“ für Ihre Vorüberlegungen.

Der zweite Teil beschäftigt sich mit dem Bereicherungsrecht und dem Deliktsrecht. Diese beiden gesetzlichen Schuldverhältnisse gehören mit zu den zentralen Prüfungsinhalten. Besonders das Bereicherungsrecht verbreitet bei Studierenden regelmäßig regelrechte Panik nach dem Motto: Das verstehe ich nie! Zu viel Dogmatik, zu viel Theorienstreit, zu wenig Klarheit.

Das Deliktsrecht leidet – in gewissem Gegensatz dazu – darunter, zwar in dogmatischer Hinsicht nicht ganz so anspruchsvoll, aber durch eine ausufernde Kasuistik in der Rechtsprechung und viele verstreute Nebengesetze unübersichtlich zu sein.

Mein Ziel beim Verfassen dieses Skriptes war es, Ihnen im Bereicherungsrecht eine „Machete“ an die Hand zu geben, damit Sie durch den Dschungel der Theorien immer einen Weg finden, den Fall zu lösen. Denn bei allem Respekt vor akademischen Auseinandersetzungen: In der Klausur und vor allem in der Examensklausur geht es für Sie darum, einen Fall lösen und zu einem vertretbaren Ergebnis führen zu können.

Im Deliktsrecht habe ich den Schwerpunkt der Darstellung auf den § 823 Abs. 1 gelegt. Diese Zentralnorm des Deliktsrechts ist Dreh- und Angelpunkt der Probleme aus diesem Bereich. Nur wer § 823 Abs. 1 verstanden hat, kann auch Fälle lösen, bei denen andere deliktische Anspruchsgrundlagen eine Rolle spielen.

Zu den Fußnoten: Sie werden feststellen, dass Literaturverzeichnis und Fußnotenapparat „übersichtlich“ gehalten sind, um es noch milde zu formulieren. Das Skript will gar nicht den Anspruch erheben, das Schrifttum auch nur annähernd vollständig zu belegen. Das kann und will es gar nicht leisten. Betrachten Sie die Literaturangaben eher als persönliche Leseempfehlungen. Das gilt insbesondere auch für die zitierte Rechtsprechung.¹ Wir haben uns bemüht, die „Hausnummer“ der Fundstelle innerhalb einer Entscheidung anzugeben, um deren Auffinden zu erleichtern.

¹ Die in den Fußnoten mit Aktenzeichen zitierten Entscheidungen des BGH können Sie kostenlos auf der Homepage des BGH unter www.bundesgerichtshof.de (Rubrik „Entscheidungen“) abrufen.

Auf geht's – ich wünsche Ihnen viel Freude und Erfolg beim Erarbeiten des Stoffs!

Und noch etwas: Das Examen kann jeder schaffen, der sein juristisches Handwerkszeug beherrscht und kontinuierlich anwendet. Jura ist kein „Hexenwerk“. Setzen Sie nie ausschließlich auf auswendig gelerntes Wissen, sondern auf Ihr Systemverständnis und ein solides methodisches Handwerk. Wenn Sie Hilfe brauchen, Anregungen haben oder sonst etwas loswerden möchten, sind wir für Sie da. Wenden Sie sich gerne an die C.F. Müller GmbH, Waldhofer Str. 100, 69123 Heidelberg, E-Mail: kundenservice@cfmueller.de. Dort werden auch Hinweise auf Druckfehler sehr dankbar entgegen genommen, die sich leider nie ganz ausschließen lassen. Oder Sie wenden sich direkt an den Verfasser unter westerhoff@hs-koblenz.de.

Remagen, im Juli 2015

Prof. Dr. Ralph Westerhoff, Dipl.Kfm.